

Kolitzheim

OT Oberspiesheim

Einbeziehungssatzung



GEMEINDE KOLITZHEIM
LANDKREIS SCHWEINFURT

Gemeindeteile:
Gernach-Herlheim-Kolitzheim-Lindach-Oberspiesheim
Stammheim-Unterspiesheim-Zeilitzheim



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kolitzheim folgende

Einbeziehungssatzung

der Gemeinde Kolitzheim
für den Gemeindeteil Oberspiesheim, Grundstück FINr. 6/2 T
in der Gemarkung Oberspiesheim.

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich im Gemeindeteil Oberspiesheim werden gemäß der im beigefügten Lageplan „Einbeziehungsfläche“ (M 1:1000) ersichtlichen Darstellung erweitert. Einbezogen wird der östliche Grundstücksteil des Grundstückes FINr. 6/2 Gemarkung Oberspiesheim.

Die Lagepläne „Einbeziehungsfläche“, „Eingriffsfläche“, „Fläche Erhaltungsgebot“ jeweils i.d.F. vom 30.12.2010 (M 1:1000), sowie der Lageplan „Ausgleichsfläche A 1“ (M 1:2.500) und der Flurkartenausschnitt (M 1:500) jeweils i.d.F. vom 01.06.2011 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches, einschl. der Einbezogenen Teilfläche der FINr. 6/2 richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

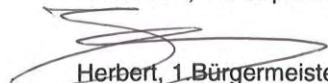
Soweit für Teilflächen dieses Gebietes ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan rechtsverbindlich aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung mit Begründung wird im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Hierbei wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kolitzheim, 14. September 2011


Herbert, 1. Bürgermeister

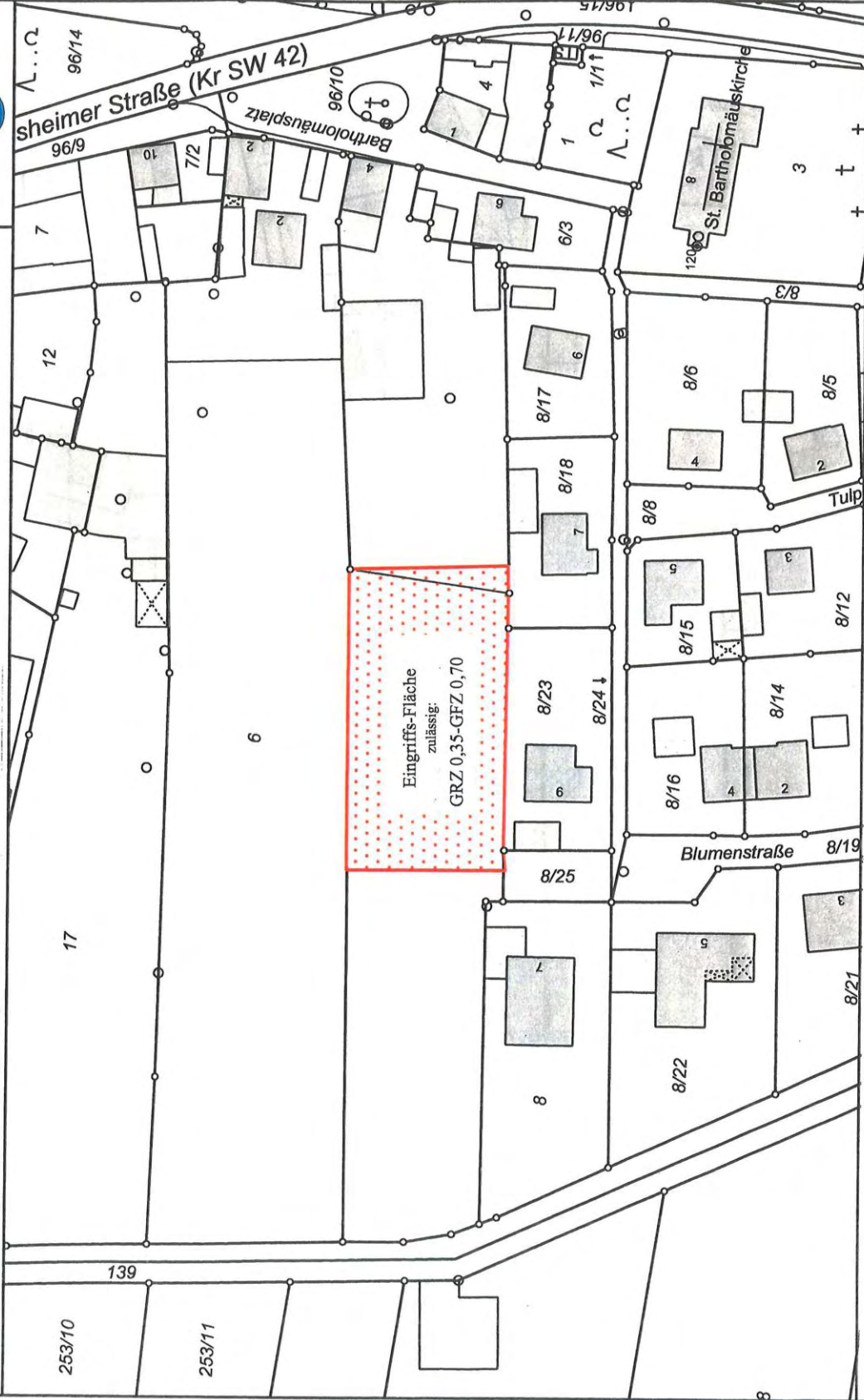


Gemeinde Kolitzheim

Gemarkung(en): Oberspiesheim (1002)

Eingriffs-Fläche

Datum: 30.12.2010



Eingriffs-Fläche
zulässig:
GRZ 0,35-GFZ 0,70

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

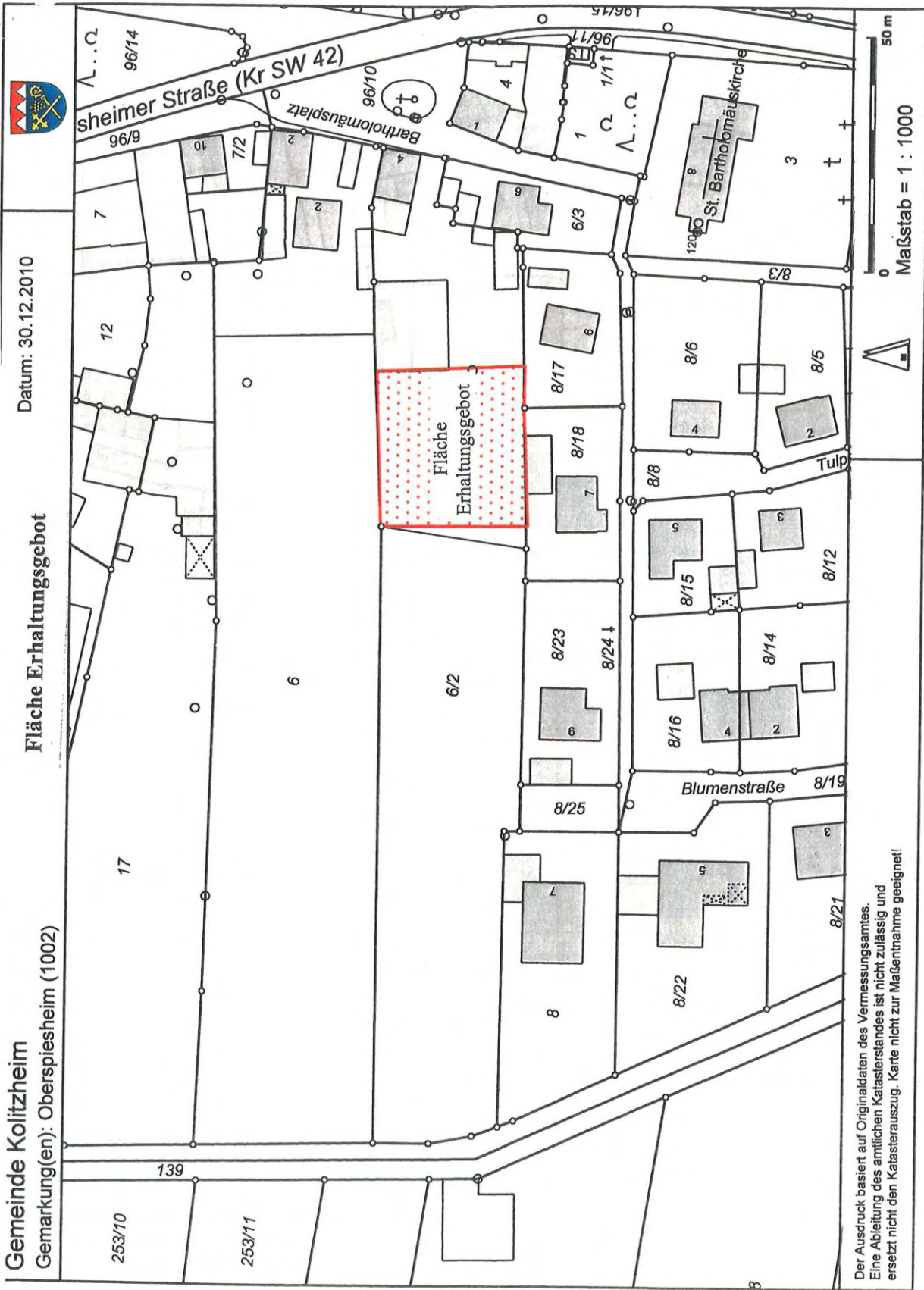
50 m
Maßstab = 1 : 1000

Gemeinde Kolitzheim

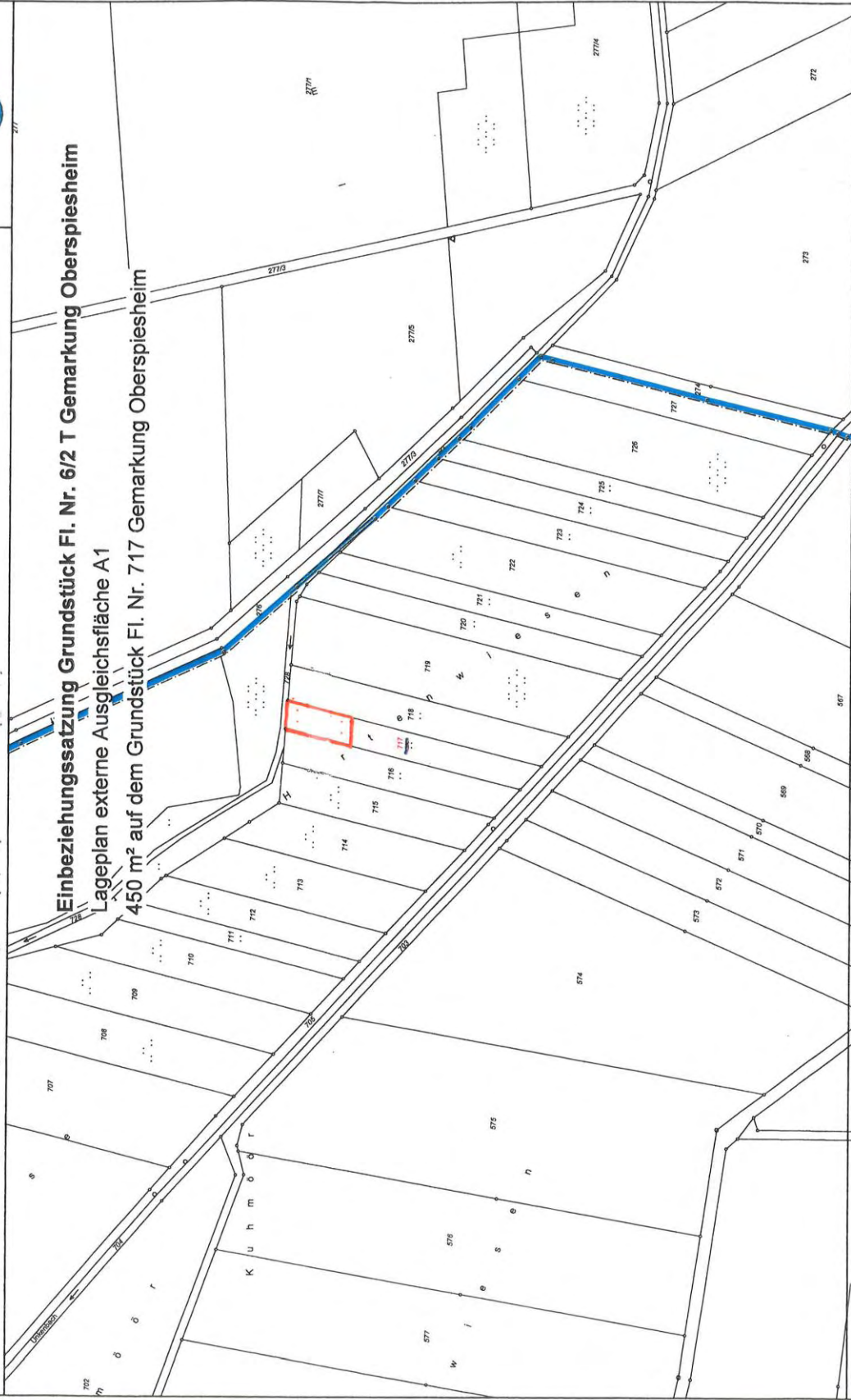
Gemarkung(en): Oberspiesheim (1002)

Fläche Erhaltungsgebiet

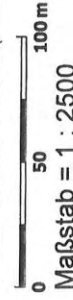
Datum: 30.12.2010



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

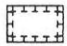


Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

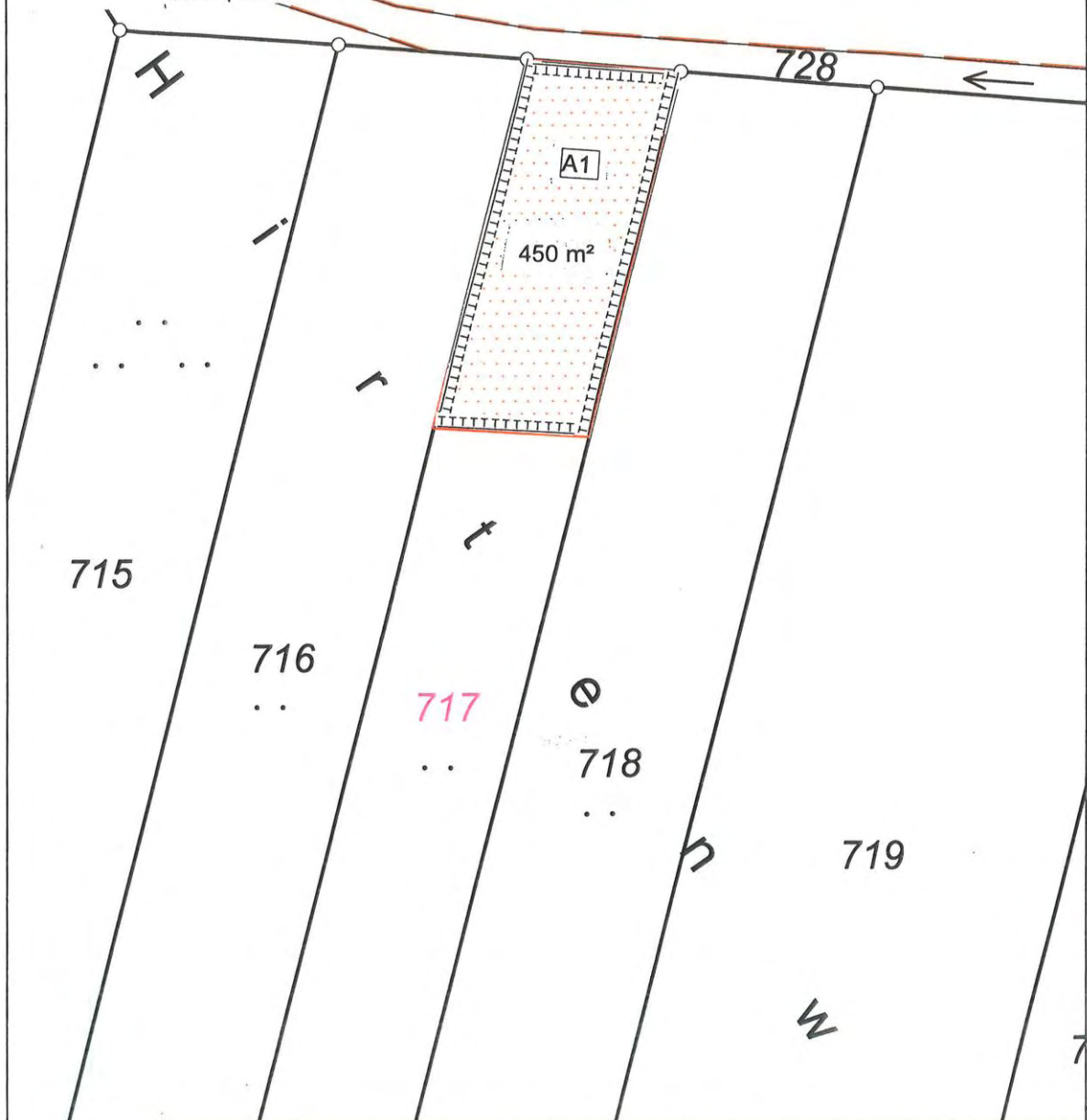




Einbeziehungssatzung Grundstück FINr. 6/2 T Gemarkung Oberspiesheim.

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB, hier:

A1 Ausgleichsfläche A1:
Blütenreiche Kräuterriese; 450 m² auf dem Grundstück FINr. 717 Gemarkung Oberspiesheim.



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 10 20 m

Maßstab = 1 : 500

VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Kolitzheim hat in der öffentlichen Sitzung vom 08.06.2010 beschlossen, für die östliche Teilfläche des Grundstückes FINr. 6/2 Gemarkung Oberspiesheim die Einziehungssatzung aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14. Januar 2011 im Amtsblatt der Gemeinde Kolitzheim Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht.

2 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Einziehungssatzung mit Begründung in der Fassung vom 30.12.2010 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24. Januar 2011 bis einschließlich 24. Februar 2011 öffentlich ausgelegt.

3 Behördenbeteiligung

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB hat in der Zeit vom 04. Januar 2011 bis einschließlich 14. Februar 2011 stattgefunden.

4 Nochmalige Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Einziehungssatzung mit Begründung in der Fassung vom 01.06.2011 wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 01. August 2011 bis einschließlich 16. August 2011 nochmals öffentlich ausgelegt.

5 Nochmalige Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a Abs.3 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich 16. August 2011 nochmals beteiligt.

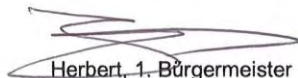
5 Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Kolitzheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2011 die Einziehungssatzung beschlossen.

6. Bekanntmachung

Der Beschluss der Einziehungssatzung durch den Gemeinderat ist am 23. September 2011 im Amtsblatt der Gemeinde Kolitzheim Nr. 34 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass die Satzung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Kolitzheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die Einziehungssatzung in Kraft getreten (§ 34 Abs. 6 i.V. mit § 10 Abs. 3 BauGB).

Kolitzheim, den 23. September 2011


Herbert, 1. Bürgermeister

